



Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Transparenz in der Finanzierung der frühkindlichen Bildung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert zu berichten, wie die Haushaltsmittel in der frühkindlichen Bildung allokiert werden und wie diese Allokation langfristig kostendeckend aufgestellt werden kann.

Dabei ist danach aufzuschlüsseln, wie viele Haushaltsmittel in die Betriebskostenförderung über die kindbezogene Förderung auf der Grundlage des Basiswerts fließen (hiermit ist die Förderung nach Art. 21 Abs. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) gemeint, die sich aus Basiswert, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 23 Abs. 1 nach Art. 21 Abs. 2, 3, 4 und 5 BayKiBiG errechnet) sowie wie viele Haushaltsmittel durch sonstige Sonderprogramme, Richtlinienförderungen oder zusätzliche staatliche Leistungen ausbezahlt werden.

Zudem ist darüber zu berichten, wie hoch der Basiswert landesseitig sein müsste, um eine komplette Kostendeckung ohne Sonderprogramme, Richtlinienförderung und zusätzliche staatliche Leistungen und ohne Elternbeiträge zu erreichen. Wie müsste sich nach der Einschätzung der Staatsregierung dabei der kommunale Anteil an der Förderung entwickeln?

Außerdem soll darüber berichtet werden, welche Anpassungen im Bereich der Betriebskostenförderung geplant sind.

Begründung:

Die Finanzierung der frühkindlichen Bildung in Bayern steht aktuell auf mehreren Standbeinen. Fundament des bisherigen Systems bildet die kindbezogene Förderung, die sich aus Basiswert, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktoren unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 23 Abs. 1 nach Art. 21 Abs. 2, 3, 4 und 5 BayKiBiG errechnet. Hierbei handelt es sich mehr oder weniger um eine pauschale Förderung, die die Finanzierung deutlich vereinfacht und sich bewährt hat.

Daneben bestehen jedoch weitere Programme, die für Beitragsentlastungen, Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung sorgen sollen. Dazu gehören unter anderem der Beitragszuschuss nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG, das Krippengeld nach Art. 23a BayKiBiG, die zusätzliche Förderung für Kinder, die den Vorkurs „Deutsch lernen vor Schulbeginn“ besuchen nach Art. 23 Abs. 2 BayKiBiG, der Leitungs- und Verwaltungsbonus oder auch die Richtlinienförderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und Assistenzkräften. Durch eine Aufschlüsselung der Haushaltsmittel in kindbezogene Förderung und sonstige Förderung soll eine Faktengrundlage dafür geschaffen werden, die perspektivische Gestaltung des Basiswerts zu beurteilen. Ziel sollte eine pauschale, kindbezogene und kostendeckende Förderung sein, die unabhängig von weiteren Sonderprogrammen eine hochwertige Kinderbetreuung sicherstellen kann. Eine einfache Finanzierungsstruktur über einen kostendeckenden Basiswert würde zudem für bürokratische Entlastungen sorgen.